



Amt für Schule, 26.04.2023, 3067
400.22, Ku

**Mitteilung an die Mitglieder
der Bezirksvertretung Stieghorst für die Sitzung am 27.04.2023 – öffentlich**

Thema:

**Umbenennung der Siekerschule in Mühlenbachschule,
Beschluss der BV Stieghorst in der Sitzung vom 16.03.2023 zu Punkt 6.4, Drs.: 5768/2020-2025**

Information der Verwaltung:

Die Bezeichnung einer Schule ist in § 6 VI Schulgesetz NRW normiert. Danach führt jede Schule eine Bezeichnung, die den Schulträger und die Schulform angibt. Sie muss den Grundsätzen der Rechtsklarheit entsprechen und es der Öffentlichkeit ermöglichen festzustellen, um welche Form und Art der schulischen Einrichtung es sich handelt, wer der Träger ist und an welchem Ort sie steht. Der Name der Schule muss sich von dem anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden.

Die Bezeichnung einer öffentlichen Schule bestimmt ihr Träger. Einer Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde bedarf es nicht. Die Schulkonferenz ist zu beteiligen.

Im Rahmen des Errichtungsbeschlusses wird grundsätzlich ein neutraler, vorläufiger Name durch die Verwaltung festgelegt, um der Namensfindung nicht vorzugreifen. Nach Beteiligung der Schulkonferenz wird der endgültige Namensvorschlag abschließend nach Empfehlung durch den Schul- und Sportausschuss von der Bezirksvertretung beschlossen.

Zu berücksichtigen ist, dass die neue Schule zunächst errichtet und in Betrieb sein muss. Dies ist der Fall, wenn die entsprechende Genehmigung der Bezirksregierung zum Errichtungsbeschluss vorliegt und der Schulbetrieb aufgenommen wurde.

Die Verwaltung hat bereits im Errichtungsbeschluss (s. Drucksachen-Nr.: 5540/2020-2025) angeregt, der künftigen Schulkonferenz den Vorschlag „Mühlenbachschule“ als dauerhaften Namen der neuen Grundschule zu unterbreiten.

Die Gründung der neuen Grundschule als Interim liegt aufgrund des vorläufigen Standortes in der Zuständigkeit der Bezirksvertretung Mitte.

i.A.

Beckmann
Amtsleitung